

# **Allgemeine Verwaltungsvorschrift über das Zusammenwirken der Träger der Unfallversicherung und der Gewerbeaufsichtsbehörden**

vom 26. Juli 1968

(BAnz. Nr. 142), geändert durch Allgemeine Verwaltungsvorschrift vom 28. November 1977 (BAnz. Nr. 225)<sup>1</sup>

Nach § 717, 769 Abs. 1 und § 801 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung wird mit Zustimmung des Bundesrates folgende allgemeine Verwaltungsvorschrift erlassen:

## **§ 1 Geltungsbereich**

Diese allgemeine Verwaltungsvorschrift gilt für

1. Die Berufsgenossenschaften, ausgenommen die See-Berufsgenossenschaft, sowie für die Gemeindeunfallversicherungsverbände und die besonderen Träger der Unfallversicherung für die Feuerwehren (im folgenden Unfallversicherungsträger genannt), soweit sie auf dem Gebiet der Unfallverhütung und Ersten Hilfe die §§ 546, 710, 712 bis 715, 717a, 720, 721, 769 Abs. 1 und § 801 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung auszuführen haben, und
2. die Gewerbeaufsichtsbehörden, soweit sie den gleichen Gegenstand regelndes Bundesrecht auszuführen haben.

## **§ 2 Allgemeiner Grundsatz**

Die Unfallversicherungsträger und die Gewerbeaufsichtsbehörden müssen auf den Gebiet der Unfallverhütung und Ersten Hilfe eng zusammenwirken, damit die Vorschriften auf diesem Gebiet möglichst wirkungsvoll ausgeführt werden können. Hierzu sind unabhängig von den §§ 3 bis 9 alle geeigneten Maßnahmen zu treffen.

## **§ 3 Erfahrungsaustausch**

(1) Die Unfallversicherungsträger und Gewerbeaufsichtsbehörden haben den Erfahrungsaustausch unter den technischen Aufsichtsbeamten und Gewerbeaufsichtsbeamten zu fördern. Dem Erfahrungsaustausch dienen auch gemeinsame Fachtagungen.

(2) Die Aufsichtsbeamten der Unfallversicherungsträger und der Gewerbeaufsichtsbehörden setzen sich bei der Ausübung ihrer Besichtigungstätigkeit, soweit dies den Umständen nach möglich ist, in Verbindung; sie tauschen hierbei ihre Erfahrungen aus. Überdies teilen sie sich aufgestellte Besichtigungspläne gegenseitig mit.

## **§ 4 Gemeinsame Betriebsbesichtigungen**

(1) Die Aufsichtsbeamten der Unfallversicherungsträger und der Gewerbeaufsichtsbehörden sollen einen Betrieb gemeinsam besichtigen, wenn ein wichtiger Anlass gegeben ist. Ein wichtiger Anlass kann insbesondere gegeben sein, wenn:

1. bei der Anwendung von Vorschriften auf bestimmte Betriebsanlagen Zweifel entstanden sind,
  2. ein Unternehmer die Bewilligung einer Ausnahme von Vorschriften beantragt hat,
  3. ein Unfallversicherungsträger oder eine Gewerbeaufsichtsbehörde beabsichtigt, hinsichtlich bestimmter Betriebsanlagen ein Anordnung im Einzelfall zu erlassen,
  4. Schadensfälle von größerem Ausmaß eingetreten sind.
- (2) Der Aufsichtsbeamte, der sich zu einer Besichtigung aus den in Absatz 1 genannten Gründen veranlasst sieht, führt die gemeinsame Besichtigung herbei.

### **§ 5 Besichtigungen aus Anlass eines Arbeitsunfalls (Unfalluntersuchung)**

- (1) Die Aufsichtsbeamten der Unfallversicherungsträger und der Gewerbeaufsichtsbehörden sollen einen Unfall gemeinsam untersuchen, wenn:
1. es sich um einen Arbeitsunfall mit tödlichem Ausgang oder um einen Massenanfall handelt
  2. aus der Unfallanzeige ersichtlich ist, dass der Unfall bei der Verwendung neuartiger Maschinen oder bei der Anwendung neuartiger Arbeitsverfahren eingetreten ist.
- (2) Der Aufsichtsbeamte, der sich zu einer Untersuchung nach Absatz 1 veranlasst sieht, führt die gemeinsame Untersuchung herbei. Die Pflicht, zur Aufklärung des Arbeitsunfalls die erforderlichen Maßnahmen unverzüglich zu treffen, bleibt unberührt.

### **§ 6 Gegenseitige Anhörung**

- (1) Beabsichtigt ein Unfallversicherungsträger oder eine Gewerbeaufsichtsbehörde, eine Maßnahme zu treffen, die für den Aufgabenbereich der jeweils mit der Sache nicht befaßten Stelle von erheblicher Bedeutung sein kann, so ist dieser Gelegenheit zu geben, sich zu der beabsichtigten Maßnahme zu äußern. Dies gilt insbesondere, wenn beabsichtigt ist, von einer Vorschrift eine Ausnahme zu bewilligen.
- (2) Absatz 1 gilt nicht, wenn die vorgenannten Maßnahmen bei Gefahr im Verzug getroffen werden müssen.

### **§ 7 Gegenseitige Unterrichtung**

Die Unfallversicherungsträger und die Gewerbeaufsichtsbehörden unterrichten sich gegenseitig über Vorgänge, die für die Tätigkeit der anderen Stelle aus dem Gebiet der Unfallverhütung und Ersten Hilfe wichtig sind. Sie unterrichten sich unverzüglich insbesondere über

1. die im Betrieb festgestellten erheblichen Mängel und über die zu ergreifenden Maßnahmen zur Beseitigung dieser Mängel.
2. Ausnahmegewilligungen

3. die Anhörung des Betroffenen in einem Bußgeldverfahren, das wegen einer Handlung eingeleitet worden ist, die von beiden Stellen als Ordnungswidrigkeit verfolgt werden kann,
4. das Ergebnis einer Unfalluntersuchung in den Fällen des § 5 Abs. 1, wenn eine gemeinsame Untersuchung nicht durchgeführt werden konnte,
5. die Planung und Durchführung von Sonderprogrammen.

### **§ 8 Gegenseitige Beteiligung an der Ausarbeitung sicherheitstechnischer Regeln**

Die Unfallversicherungsträger sorgen dafür, dass die Gewerbeaufsichtsbehörden beteiligt werden, wenn von Fachausschüssen Durchführungsregeln zu Unfallverhütungsvorschriften oder Richtlinien über durch Unfallverhütungsvorschriften noch nicht geregelte Gegenstände erarbeitet werden, Entsprechendes gilt für die Gewerbeaufsichtsbehörden, wenn sie auf einem Gebiet, auf dem sie Vorschriften erlassen könnten, zu denen die Unfallversicherungsträger vorher gutachtlich gehört werden müssten, sicherheitstechnische Regeln erarbeiten.

### **§ 9 Ausbildung von Fachkräften für Arbeitssicherheit und Sicherheitsbeauftragten**

Der Unfallversicherungsträger, der einen Ausbildungslehrgang für Fachkräfte für Arbeitssicherheit oder für Sicherheitsbeauftragte plant, hat dies der für den Arbeitsschutz zuständigen obersten Landesbehörde, in deren Zuständigkeitsbereich der Lehrgang stattfinden soll, mitzuteilen. Hierbei sind Zeitpunkt, Ort und Vortragsfolge anzugeben.

### **§ 10 Inkrafttreten<sup>2</sup>**

Diese allgemeine Verwaltungsvorschrift tritt am ersten Tage des auf die Veröffentlichung folgenden Kalendermonats in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien über die Gemeinschaftsarbeit der Gewerbeaufsichtsbeamten und der technischen Aufsichtsbeamten der gewerblichen Berufsgenossenschaften und der gemeindlichen Unfallversicherungsträger bei der Durchführung des Unfallschutzes vom 17. November 1950 (Bundesarbeitsblatt S. 467) außer Kraft.

---

<sup>1</sup> Durch die am 2. Dezember 1977 im Bundesanzeiger Nr. 225 veröffentlichte Änderung ist die allgemeine Verwaltungsvorschrift vom 26. Juli 1968 in die hier abgedruckte Fassung gebracht worden.

<sup>2</sup> Die Änderungs-Verwaltungsvorschrift vom 28. November 1977 ist am 1. Januar 1978 in Kraft getreten.